



Hessisches
KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle



> Kindertagespflege in Hessen

Recht kompakt in Stichworten

Eine Informationsbroschüre für
Eltern, Tagespflegepersonen und Interessierte



KLEINER KLÜMEN



Hobo

WÄLDER

Vorwort des Hessischen KinderTagespflegeBüros

*Liebe Tagesmütter und Tagesväter,
liebe Mütter und Väter, liebe Interessierte,*

*wir freuen uns, Ihnen mit unserer Broschüre „Recht kompakt“
ein Glossar zu verschiedenen Bereichen des Rechts in der
Kindertagespflege vorstellen zu können.*

*Tagespflegepersonen und Eltern sind immer wieder mit kom-
plexen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen
konfrontiert, da die Kindertagespflege durch ihren öffentli-
chen, familiennahen und gleichzeitig meist selbstständigen
Charakter eine vielfältige Struktur aufweist. Schnell entste-
hen neue Fragen, die es im Einzelfall zu beantworten gilt.*

*Oft ist es mühsam, sich mit der sich stetig verändernden
Rechtslage auseinanderzusetzen. Umso besser, dass es
erfahrene Expertinnen und Experten gibt, die dabei weiter-
helfen können und Klarheit schaffen.*

*Die kostenlose Rechts- und Steuerrechtsberatung des Hes-
sischen KinderTagespflegeBüros durch Iris Vierheller (Recht)
und Cornelia Teichmann-Krauth (Steuer) leistet in dieser
Hinsicht seit Jahren eine wichtige Unterstützung der Fach-
dienste, der Eltern und der Kindertagespflegepersonen.*

In der vorliegenden Broschüre „Recht kompakt“, die die Broschüre „Kindertagespflege in Hessen von A – Z“ ergänzt, haben wir uns für die übersichtliche Form eines geordneten Nachschlagewerks entschieden. Sie soll Ihnen in verständlicher Form einen ersten Überblick zu rechtlichen Themen bieten. Damit Sie beim Lesen eine gute Orientierung haben, welche Begriffe in der Broschüre zu finden sind, haben wir diese jeweils kursiv hervorgehoben.

Die Broschüre wurde von der in der Kindertagespflege erfahrenen Juristin Iris Vierheller in unserem Auftrag erstellt. Wenn Sie sich intensiver mit der Thematik auseinandersetzen wollen, dann empfehlen wir das Buch „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“ von Iris Vierheller und Cornelia Teichmann-Krauth, erschienen im Carl Link Verlag.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und hoffen, Ihnen damit den Weg durch den Paragraphendschungel etwas zu erleichtern.

*Ihre Mitarbeiterinnen
des Hessischen KinderTagespflegeBüros*



Hinweis der Autorin

Diese Broschüre richtet sich an alle, die sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege einen Überblick verschaffen möchten.

Die Erläuterungen sind alphabetisch nach Stichworten sortiert und relativ kurz gefasst. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Angaben von Paragraphen weitestgehend verzichtet. Die Broschüre berücksichtigt insbesondere die hessische Gesetzeslage im Bereich der Kindertagespflege Oktober 2014.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'I. Vierheller'.

Iris Vierheller

Anspruch auf frühkindliche Förderung

Seit 1. August 2013 besteht ein Anspruch auf frühkindliche Förderung für alle **Kinder**, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Dieser Anspruch besteht dann unabhängig von gesetzlich vorgegebenen **Bedarfskriterien**. Die Bedarfskriterien, die bis dahin noch für Kinder unter drei Jahren vorgesehen waren, gelten seit August 2013 nur noch für Kinder im Alter von unter einem Jahr.

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist ein Begriff aus der **Sozialversicherung** und bezeichnet die Einkünfte der selbstständig Tätigen. Das Arbeitseinkommen wird durch den Abzug der Betriebsausgaben von den **Betriebseinnahmen** ermittelt; es entspricht dem steuerrechtlichen Gewinn.

Arbeitslosengeld I

Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Eine **selbstständige Tätigkeit** oder Beschäftigung, die 15 Wochenstunden oder mehr umfasst, schließt die Arbeitslosigkeit aus. **Kindertagespflege** dürfte bei Bezug des Arbeitslosengeldes I deshalb nur in sehr geringfügigem Umfang in Frage kommen, zumal Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern zur Verfügung stehen müssen.

Beenden **Tagespflegepersonen** mit Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit, steht ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein **Gründungszuschuss** zu.

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Geldleistungen, die durch die Kindertagespflegetätigkeit erwirtschaftet werden, sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II als Einkommen zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt wird laut Bundesagentur für Arbeit die (hälftige) Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nachgewiesene notwendige Betriebsausgaben können zum Abzug gebracht werden, ebenso bestimmte Absetzbeträge, wie z. B. Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, etc.

Um einen vorzeitigen Abbruch des Kindertagespflegeverhältnisses aufgrund von Vermittlungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter zu vermeiden, sollte vor Aufnahme der Tätigkeit geklärt werden, ob das Angebot mittel- oder langfristig aufrechterhalten werden kann.

Auskünfte erteilen die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Arbeitslosenversicherung

Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nur in einem sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsverhältnis**; **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für selbstständig Tätige ist u. U. als Weiterversicherung möglich.

Informationen sind u. a. auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit zu finden: www.arbeitsagentur.de

Arbeitsverhältnis

Kindertagespflege kann im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Eine klare Definition des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses gibt es nicht.

Folgende Kriterien sprechen z. B. für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses: Weisungsgebundenheit, Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation (einen fremden Haushalt), Zurverfügungstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft, Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten (z. B. Haushaltstätigkeiten).

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Arbeitsverhältnisse unterliegen – soweit es sich nicht lediglich um **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** handelt – der Sozialversicherungspflicht. Beiträge sind i. d. R. zu folgenden Versicherungen zu zahlen: zur gesetzlichen **Rentenversicherung**, zur **gesetzlichen Krankenversicherung**, zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur **Arbeitslosenversicherung**.

Die Beiträge werden meist hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Informationen zur Beitragshöhe erteilen die jeweiligen Versicherungsträger. Bei Arbeitsverhältnissen in der

Gleitzone sind die Arbeitnehmerbeiträge i. d. R. etwas niedriger. Die Arbeitgeber sind im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an die Einzugsstelle (Krankenkasse der angestellten **Tagespflegeperson**) sowie die **Lohnsteuer** an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Arbeitgeber müssen das Arbeitsverhältnis außerdem dem zuständigen Unfallversicherungsträger (bei Arbeitsverhältnissen im Privathaushalt der Unfallkasse) melden und entsprechende Beiträge abführen. Bei kleineren und mittleren Betrieben kommen zudem noch Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz hinzu.

Informationen dazu erteilen die Krankenkassen.

Aufsichtspflicht

Die **Tagespflegeperson** übernimmt die Aufsicht über das von ihr betreute Kind. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person (z. B. Ehepartner) darf nur in Absprache mit den **Personensorgeberechtigten** erfolgen.

In **öffentlich geförderter Kindertagespflege** ist die **Vertretung** und die damit verbundene Übertragung der Aufsichtspflicht – von Notfällen abgesehen – grundsätzlich nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich.

Kommt das Kind oder ein Dritter durch das Verhalten des Kindes zu Schaden, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Die Tagespflegeperson muss in diesem Fall beweisen, dass sie entweder ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat oder der Schaden

trotzdem entstanden wäre. Gelingt ihr das nicht, kann sie für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** ist unbedingt empfehlenswert.

Bedarfskriterien

Für Kinder im Alter unter einem Jahr hat der Gesetzgeber bestimmte Bedarfskriterien vorgegeben, bei deren Nachweis die Förderung des Kindes zu übernehmen ist. Die Kriterien beziehen sich zum einen auf den Bedarf des Kindes (wenn die Förderung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist), zum anderen auf den Bedarf der Eltern (wenn diese einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, die Schule besuchen, studieren, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten oder arbeitssuchend sind).

Diese Bedarfskriterien galten bis 31. Juli 2013 für alle **U3-Kinder**.

Betriebsausgabenpauschale

Der Nachweis konkreter Betriebsausgaben kann für selbstständig tätige **Tagespflegepersonen** schwierig sein, da sich die Ausgaben insbesondere bei Tätigkeit im Privathaushalt nicht immer klar von den privat veranlassten Ausgaben trennen lassen.

Tagespflegepersonen können daher von einer Betriebsausgabenpauschale Gebrauch machen. Diese beträgt laut Bundesfinanzministerium 300,00 Euro pro **Kind** und Monat bei Ganztags-

betreuung (40 Wochenstunden oder mehr) und ist bei Teilzeitbetreuung anteilig zu berechnen.

Die Formel zur Umrechnung bei Teilzeitbetreuung lautet wie folgt:
 $300 : 40 \times \text{vereinbarte Wochenstundenzahl (max. 40)}$.

Entscheidend ist die vereinbarte Wochenstundenzahl, wie sie sich aus der **vertraglichen Vereinbarung** mit den Eltern ergibt. Die Pauschale kann auch in betreuungsfreien Zeiten (**Urlaub, Krankheit**, Fernbleiben des Kindes) geltend gemacht werden, wenn die Tagespflegeperson in dieser Zeit **Geldleistungen** erhält. Die Betriebsausgabenpauschale darf maximal bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen der selbstständig tätigen **Tagespflegeperson** in Geld oder Geldeswert, die im Zusammenhang mit der Tagespflegetätigkeit erzielt werden. Dazu gehören nicht nur die **Geldleistungen der Jugendhelfeträger**, sondern z. B. auch Zuzahlungen in Form von Essensgeld, Windelgeld o. ä. sowie die **Landesförderung** nach § 32 a **HKJGB**.

Bußgeld

Wer **Kindertagespflege** ohne eine erforderliche Erlaubnis ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet wird. Wird darüber hinaus ein **Kind** leichtfertig in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder die Kindertagespflege ohne erforderliche

Erlaubnis beharrlich wiederholt, kann sogar eine Straftat vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belangt wird.

DJI-Curriculum

Das sog. „DJI-Curriculum“ mit dem Titel „Qualifizierung in der Kindertagespflege. Fortbildung von Tagespflegepersonen“ ist ein Lehrplan aus der Praxis für die Praxis, der vom Deutschen Jugendinstitut e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erarbeitet wurde. Das Curriculum wendet sich an Referentinnen und Referenten, die in der **Kindertagespflege** tätig sind. Es bietet inhaltliche und didaktische Anleitungen und Empfehlungen für die Vermittlung der Themen, die in der Grundqualifizierung von **Tagespflegepersonen** relevant sind.

Der zeitliche Umfang dieser Grundqualifizierung umfasst derzeit 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, wobei ein Teil vor Beginn der Tätigkeit absolviert werden soll und ein weiterer Teil praxisbegleitend angeboten werden kann.

Für Erzieherinnen und Erzieher wurden die Inhalte des Curriculums auf einen Umfang von 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten reduziert. Derzeit wird beim Deutschen Jugendinstitut e.V. ein neues Handbuch für die Qualifizierung in der Kindertagespflege entwickelt, das voraussichtlich 2015 erscheint.

Eigentumswohnung

Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob für die **Kindertagespflege** in einer Eigentumswohnung die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Regelungen zur Nutzung von Wohnungen können sich z. B. aus der Teilungserklärung ergeben. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten sollte die Hinzuziehung eines Fachanwalts bzw. einer Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht erwogen werden.

Eignungsfeststellung

Die Eignung der **Tagespflegeperson** ist sowohl Voraussetzung für die Förderung durch den **Jugendhilfeträger** (und damit für den Anspruch auf die laufende Geldleistung) als auch für die Erteilung der **Erlaubnis zur Kindertagespflege**.

Die Eignungsfeststellung orientiert sich am konkreten Einzelfall, d. h. der zuständige **öffentliche Jugendhilfeträger** überprüft bei jeder Tagespflegeperson, ob diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Neben einem oder mehreren Gesprächen, die Aufschluss über die persönliche Eignung der (potentiellen) Tagespflegeperson geben sollen, erfolgt i. d. R. ein Hausbesuch. Der Hausbesuch ermöglicht einen Einblick in die häuslichen Verhältnisse, zudem wird festgestellt, ob die Räumlichkeiten kindgerecht sind. Neben der Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses** (teilweise auch von im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden strafmündigen Personen) wird von den öffentlichen Jugendhilfeträgern häufig die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (**Gesundheitszeugnis**) verlangt.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der selbstständig tätigen **Tagespflegepersonen** sind i. d. R. einkommensteuerpflichtig. Steuerfrei bleibt lediglich die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages sowie die hälftige Erstattung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die **öffentlichen Jugendhilfeträger**.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind grundsätzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen und jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Einkünfte aus der **Kindertagespflege** sind bei selbstständiger Tätigkeit als **Gewinn** aus freiberuflicher Tätigkeit in der Anlage S anzuführen; bei Einnahmen über 17.500,00 Euro im Jahr muss zusätzlich die Anlage EÜR ausgefüllt werden. Ob und ggf. in welcher Höhe die Einkünfte zu versteuern sind, hängt u. a. von der Höhe des zu ver steuernden Einkommens ab und kann pauschal nicht angegeben werden. Da die Steuer u. U. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung festgesetzt wird, ist es – insbesondere wenn keine Vorauszahlungen erfolgen – ratsam, vorsorglich ausreichende Rücklagen zu bilden.

Elternzeit, Elterngeld

Geeignete **Tagespflegepersonen** dürfen während der Elternzeit auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und an mehr als 30 Wochenstunden in der **Kindertagespflege** tätig sein.

Bei Beamtinnen und Beamten sind spezielle Regelungen zu beachten, die in diesem Bereich nicht einheitlich sind. Auskünfte erteilt die zuständige Dienstbehörde.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer **Kinder** außerhalb des Haushalts der **Erziehungsberechtigten** über einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen möchte, benötigt eine Erlaubnis.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass die **Tagespflegeperson** geeignet ist und über vertiefte Kenntnisse im Bereich der **Kindertagespflege** sowie über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall auch auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.

Eine Tagespflegeperson darf in Hessen nicht mehr als 10 Kinder insgesamt (dabei nie mehr als fünf gleichzeitig!) betreuen.

Nutzen Tagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten, benötigt jede von ihnen eine gesonderte Erlaubnis. Voraussetzung ist – zur notwendigen Abgrenzung zu einer Tageseinrichtung – außerdem, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet ist. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der **öffentliche Jugendhilfeträger**, in dessen Bezirk die Tagespflegeperson wohnt.

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

Die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge ist Bestandteil der laufenden **Geldleistung**, die die **Tagespflegeperson** vom **Jugendhilfeträger** erhält, wenn die **Kindertagespflege** öffentlich gefördert wird. Vorgesehen sind die Erstattung des nachgewie-

senen Unfallversicherungsbeitrags sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Als angemessen gelten insbesondere Pflichtbeiträge, die durch die Einnahmen aus **öffentlich geförderter Kindertagespflege** ausgelöst werden. Welche Beiträge als angemessen anzusehen sind, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu ermitteln.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigt sind die **Personensorgeberechtigten** und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Da eine Vereinbarung auch durch schlüssiges Handeln getroffen werden kann, kommen als Erziehungsberechtigte in diesem Sinn z. B. Stiefelternteile oder nicht eheliche Lebenspartner der Personensorgeberechtigten in Betracht.

Familienversicherung

Familienangehörige sind beitragsfrei in der **gesetzlichen Krankenversicherung** des Ehepartners mitversichert, wenn sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und ihr monatliches **Gesamteinkommen** eine bestimmte Höhe (Gesamteinkommensgrenze) nicht übersteigt. Die Gesamteinkommensgrenze wird

i. d. R. jährlich neu angepasst. *Informationen erteilen die Krankenkassen.*

Tagespflegepersonen gelten vorerst bis 31.12.2015 grundsätzlich als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, solange sie nicht mehr als fünf fremde gleichzeitig anwesende **Kinder** betreuen. In diesem Rahmen ist deshalb nicht auf den zeitlichen Arbeitsaufwand zu achten, sondern lediglich darauf, dass die Gesamteinkommensgrenze nicht überschritten wird.

Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in **Kindertagespflege** beinhaltet die **Vermittlung** des Kindes zu einer geeigneten **Tagespflegeperson**, deren Beratung, Begleitung und weitere **Qualifizierung** sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Zuständig ist grundsätzlich der Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** am Wohnort der Eltern.

Führungszeugnis, erweitertes

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist im Bereich der **Kindertagespflege** verpflichtend. In diesem Rahmen soll insbesondere überprüft werden, ob sich die (potentielle) **Tagespflegeperson** wegen bestimmter, kindbezogener Straftaten (wie z. B. sexueller Missbrauch, Misshandlung Schutzbefohlener, Kindesentziehung u. ä.) strafbar gemacht hat. Da die Gerichte mehrfach entschieden haben, dass auch vom Umfeld der Tagespflegeperson keine Gefahren für die **Kinder** ausgehen dürfen, werden

Führungszeugnisse häufig auch von den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen verlangt.

Das Führungszeugnis ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfrei, im Regelfall muss mit der Erhebung einer Gebühr gerechnet werden.

Geldleistung, laufende

Wird die **Kindertagespflege** über den **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert, erhält die **Tagespflegeperson** von diesem eine laufende Geldleistung. Die Bestandteile der Geldleistung sind gesetzlich festgelegt; die Höhe wird in Hessen durch den jeweils örtlich zuständigen Jugendhilfeträger bestimmt.

Bestandteile der Geldleistung sind die Erstattung eines angemessenen Sachaufwands, ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, der leistungsgerecht auszugestalten ist (Maßstab: Umfang der Betreuung, Anzahl und Förderbedarf der Kinder, u. U. auch **Qualifizierung**), die Erstattung eines nachgewiesenen Unfallversicherungsbeitrags sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Zuständig für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist der Jugendhilfeträger, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes wohnen.

Geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

Die geringfügige Beschäftigung (häufig auch als „Mini-Job“ bezeichnet) ist ein **Arbeitsverhältnis**, das unter bestimmten Voraus-

setzungen sozialversicherungsfrei ist. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro im Monat beträgt. Bestehen mehrere geringfügige Beschäftigungen, darf die Summe aller Arbeitsentgelte nicht höher als monatlich 450,00 Euro sein.

Werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neben einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeübt, ist nur die erste geringfügige Beschäftigung teilweise sozialversicherungsfrei. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht seit 2013 Versicherungspflicht, eine Befreiung ist jedoch auf Antrag möglich. Grundsätzlich müssen Arbeitgeber bestimmte Pauschalbeiträge abführen. Für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt gelten dabei besondere Regelungen. Pauschalbeiträge sind i. d. R. abzuführen zur gesetzlichen **Rentenversicherung**, zur **gesetzlichen Krankenversicherung** und zur **Unfallversicherung**. Abzuführen sind außerdem die Pauschsteuer sowie die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

*Auskünfte erteilt die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft:
www.minijob-zentrale.de*

Geringfügige selbstständige Tätigkeit

Ähnlich wie im **Arbeitsverhältnis** kann auch eine selbstständige Tätigkeit in einem lediglich geringfügigen Umfang ausgeübt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt auch hier bei 450,00 Euro monatlich; maßgebend ist das **Arbeitseinkommen (= der Gewinn)** aus der selbstständigen Tätigkeit. Eine Rolle spielt die geringfügige selbstständige Tätigkeit meist in der gesetzlichen **Rentenversicherung**.

Gesamteinkommen

Gesamteinkommen sind sämtliche Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz; neben **Arbeitseinkommen (Gewinn)** und Arbeitsentgelt gehören unter bestimmten Voraussetzungen z. B. auch Miet- und Pachteinnahmen oder Kapitalerträge dazu. Im Rahmen der beitragsfreien **Familienversicherung** darf die Gesamteinkommengrenze nicht überschritten werden. Die Höhe der Gesamteinkommengrenze wird i. d. R. jährlich neu festgelegt. *Informationen erteilen die Krankenkassen.*

Gesetzliche Krankenversicherung

Wer bisher gesetzlich versichert war (z. B. im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsverhältnisses** oder einer beitragsfreien **Familienversicherung**), kann das auch nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bleiben. Im Rahmen dieser freiwilligen Mitgliedschaft sind allerdings bei der Beitragsbemessung bestimmte Mindestbemessungsgrundlagen zu beachten. Da die **Kindertagespflege** zurzeit (zumindest bis Ende 2015) als keine hauptberuflich **selbstständige Tätigkeit** eingestuft wird, gilt die niedrigste Mindestbemessungsgrundlage. Liegt das Einkommen der **Tagespflegeperson** höher, wird das tatsächliche Einkommen zur Berechnungsgrundlage der Beiträge. Der Einkommensnachweis erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Ist die Tagespflegeperson verheiratet, der Partner bzw. die Partnerin aber nicht gesetzlich versichert, wird das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin u. U. teilweise als eigenes Einkommen angerechnet. Besteht aufgrund eines sozialversicherungs-

pflichtigen Arbeitsverhältnisses bereits eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind für die nebenberuflich ausgeübte Kindertagespflegetätigkeit i. d. R. keine zusätzlichen Beiträge zu zahlen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach dem ermäßigten Beitragssatz, da davon ausgegangen wird, dass aufgrund der Einstufung als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Gesundheitszeugnis

Häufig verlangen die **öffentlichen Jugendhilfeträger** bei der **Eignungsfeststellung** die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, um den physischen und psychischen Gesundheitszustand der potentiellen **Tagespflegeperson** abklären zu können.

Gewerbeschein

Die **Kindertagespflege** ist eine freiberufliche Tätigkeit; ein Gewerbeschein ist nicht erforderlich.

Gewinn

Selbstständig tätige **Tagespflegepersonen** müssen den Gewinn aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung angeben (Anlage S). Den Gewinn ermitteln sie durch Abzug der Betriebsausgaben bzw. der **Betriebsausgabenpauschale** von den **Betriebseinnahmen**.

Gleitzonenregelung („Midi-Job“)

Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt in der sog. Gleitzzone liegt, zahlen i. d. R. lediglich ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Beiträge staffeln sich nach der Höhe des Arbeitsentgelts.

Auskünfte erteilt die Krankenkasse als Einzugsstelle.

Großtagespflege

Als Großtagespflege wird die Zusammenarbeit mehrerer **Tagespflegepersonen** in gemeinsamen Räumen bezeichnet. Hessen nennt diesen Begriff nicht ausdrücklich, regelt aber Voraussetzungen der **Zusammenarbeit** bzw. der gemeinsamen Nutzung von Räumen. Danach benötigt jede Tagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis. Außerdem muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines **Kindes** zur jeweiligen Tagespflegeperson gewährleistet sein.

Gründungszuschuss

Beenden **Tagespflegepersonen** mit Aufnahme der Tagespflege Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit, können sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Gründungszuschuss erhalten.

Der Zuschuss kann geleistet werden, wenn die Gründerin bzw. der Gründer noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld hat und notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt. Außerdem ist der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachzuweisen; dazu ist die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Die ersten sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Hinzu kommen monatlich 300,00 Euro zur sozialen Absicherung. Für weitere neun Monate können 300,00 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, „wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden“.

Informationen sind u. a. auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit zu finden: www.arbeitsagentur.de

Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegetätigkeit ist dem beruflichen Bereich zuzuordnen und im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung i. d. R. nicht automatisch mitversichert. Es gibt zwar recht umfangreiche Versicherungspolizen, die auch die **Kindertagespflege** berücksichtigen. Dies ist aber eher die Ausnahme.

Meist ist es allerdings möglich, die Kindertagespflegetätigkeit in den Schutz einer privaten Haftpflichtversicherung mit aufzunehmen, sodass eine klassische – und meist teure – Berufshaftpflichtversicherung nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Versicherungsbedingungen sind sehr unterschiedlich. **Tagespflegepersonen** sollten die Klauseln daher aufmerksam lesen und überprüfen, ob sie den Versicherungsschutz bieten, den sie konkret benötigen (insbesondere hinsichtlich der ggf. genannten Kinderzahl, der Örtlichkeiten etc.).

Einige **Jugendhilfeträger** und Vereine bieten für Tagespflegepersonen spezielle Gruppenhaftpflichtversicherungen an. Eine Nachfrage vor Ort ist empfehlenswert.

HKJGB

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) enthält landesrechtliche Regelungen, die das Bundesgesetz **SGB VIII** ergänzen, und zwar auch im Bereich der **Kindertagespflege**.

Jugendhilfeträger, öffentliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach den Vorgaben des **SGB VIII** (ergänzt durch spezielle landesrechtliche Regelungen, z. B. des **HKJGB**) erfüllen.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind i. d. R. die Landkreise und kreisfreien Städte. Dort werden die sog. Jugendämter eingerichtet. Der Begriff „Jugendamt“ wird nicht mehr durchgängig verwendet, sondern häufig durch modernere Bezeichnungen wie Fachdienst, Servicestelle, o. ä. ersetzt.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, können demnach bis max. 13 Jahre alt sein. Mit dem 14. Geburtstag wird das Kind zum Jugendlichen.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Den Sonderausgabenabzug gibt es für Kinder ab Geburt bis vor Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Abzugsfähig sind Ausgaben für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes in Höhe von zwei Dritteln bis max. 4.000,00 Euro pro Kind und Kalenderjahr, soweit sie durch Rechnung und Kontozahlungsbeleg nachgewiesen werden können.

Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete **Tagespflegeperson** in ihrem Haushalt, im Haushalt der **Personensorgeberechtigten** oder – falls Landesrecht dies zulässt – in anderen geeigneten Räumen. In Hessen ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Zeitliche Vorgaben (Mindest- oder maximale Betreuungszeiten) enthält das Gesetz nicht; die Abgrenzung von „Babysitten“ und Kindertagespflege kann bei einem lediglich geringen Stundenumfang mitunter schwierig sein. Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 15 Wochenstunden ist im Regelfall eine Erlaubnis zur **Kindertagespflege** erforderlich.

Kindgerechte Räumlichkeiten

Tagespflegepersonen müssen – wenn sie im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen tätig sein möchten – kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Was im Einzelnen unter „kindgerechten Räumlichkeiten“ zu verstehen ist, wird in den gesetzlichen Regelungen des **SGB VIII** nicht näher ausgeführt. Voraussetzung ist u. a., dass die Räume sicher und ansprechend sind und sich ein **Kind** dort wohlfühlen und sich altersgemäß entwickeln kann.

Kostenbeitrag

Übernimmt der **öffentliche Jugendhilfeträger** die Förderung eines **Kindes** in **Kindertagespflege**, kann er von den Eltern einen Kostenbeitrag erheben. Dieser Kostenbeitrag kann nach Einkommen gestaffelt werden (Hessen stellt die Staffelung in das Ermessen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) oder als einheitlicher Beitrag festgesetzt werden.

Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich im Allgemeinen am bewilligten Betreuungsumfang. Die Einzelheiten werden in aller Regel durch eine Satzung bestimmt.

Können die Eltern den Kostenbeitrag nicht aufbringen, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern entsprechende Einkommensnachweise erbringen.

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung wird zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung unterschieden. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es die Mitgliedschaft aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung (z. B. aus dem **Arbeitsverhältnis**), die freiwillige Mitgliedschaft (z. B. von selbstständig Tätigen) sowie die beitragsfreie **Familienversicherung**.

Krankheit

Ist die **Tagespflegerperson** erkrankt, besteht nur dann ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** tätig ist. Selbstständig Tätige haben dagegen grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterzahlung, es sei denn, sie haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Häufig zahlen die **öffentlichen Jugendhilfeträger** in betreuungsfreien Zeiten wie Urlaub und Krankheit die Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum weiter; die Regelungen sind sehr unterschiedlich und sollten beim zuständigen Jugendhilfeträger erfragt werden.

Für Ausfallzeiten, die auf die Krankheit des **Kindes** zurückzuführen sind, sollten **vertragliche Vereinbarungen** getroffen werden, falls der Jugendhilfeträger keine oder keine ausreichenden Regelungen dazu getroffen hat. Das Fernbleiben des Kindes allein rechtfertigt i. d. R. nicht ohne Weiteres, das vereinbarte Betreuungsentgelt zu verweigern.

Kündigung

Soll das Betreuungsverhältnis beendet werden, bedarf es i. d. R. einer Kündigung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt in **Arbeitsverhältnissen** mindestens vier Wochen (in der Probezeit zwei Wochen). Ansonsten – falls vertraglich nichts anderes bestimmt ist – i. d. R. zwei Wochen. Unter Umständen kann auch eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erforderlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist für einen oder beide Vertragspartner nicht zumutbar ist. In diesem Fall muss die fristlose Kündigung unverzüglich, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.

Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung ist jederzeit möglich.

Landesförderung für Kindertagespflege

Das Land Hessen fördert den Ausbau der Kindertagesbetreuung - insbesondere für **Kinder** im Alter unter drei Jahren - im Bereich der Kindertagespflege durch die Gewährung von Fördermitteln. Zum einen werden die Fachberatung, zum anderen die **Tagespflegepersonen** finanziell unterstützt und dadurch mittelbar auch die Eltern finanziell entlastet. Die Höhe der Landesförderung, die der Jugendhilfeträger zur Auszahlung an Tagespflegepersonen erhält, orientiert sich gemäß § 32 a **HKJGB** am Umfang der wöchentlichen Betreuung sowie am Alter der Kinder. Voraussetzung sind u. a. die Eignung der Tagespflegeperson, die Förderung über den Jugendhilfeträger, der Nachweis einer Grundqualifizierung

in einem durch das Gesetz vorgegebenen Umfang, der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses sowie eine Aufbauqualifizierung im Umfang von jährlich 20 Unterrichtseinheiten.

Informationen sind z. B. auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel zu finden: www.rp-kassel.hessen.de

Lohnsteuer

Lohnsteuer wird in einem Arbeitsverhältnis erhoben. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuer vom vereinbarten Arbeitsentgelt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** kann stattdessen ein pauschaler Betrag (Pauschsteuer) an die Minijob-Zentrale abgeführt werden. Schuldner dieser Pauschsteuer sind die Arbeitgeber.

Mietwohnung

Die Kindertagespflegetätigkeit ist i. d. R. nicht ohne Weiteres vom Wohnzweck gedeckt und daher in einer Mietwohnung meist zustimmungsbedürftig. U. U. ist der Vermieter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Eine Zustimmungsverpflichtung seitens des Vermieters kann sich ergeben, wenn von der beabsichtigten Nutzung keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder Mitmieter ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung. Dabei tragen die Mieter die Darlegungs- und Beweislast. Die bisherigen Gerichtsentscheidungen lassen derzeit kein klares Bild erkennen. I. d. R. wurde auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt.

Es empfiehlt sich daher, vorab die Zustimmung zur Kindertagespflegefähigkeit einzuholen.

Bei Problemen mit Vermietern empfiehlt sich die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts (am besten mit Fachanwaltschaft oder Schwerpunkttätigkeit im Miet- und Wohnungseigentumsrecht) oder die Beratung durch einen Mieterverein.

Nebenbestimmungen

Die **Erlaubnis zur Kindertagespflege** ist ein sog. Verwaltungsakt. Sie kann u. U. mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Eine Nebenbestimmung ist insbesondere dann zulässig, wenn sie dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beispielsweise mit der Nebenbestimmung versehen sein, dass – falls die **Tagespflegeperson** zwar persönlich geeignet ist und über kindgerechte Räume verfügt, aber die **Qualifizierung** noch nicht abgeschlossen hat – der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen werden muss.

Nutzungsänderung

Eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne ist häufig erforderlich, wenn Räume einer anderen Nutzung als bisher zugeführt werden sollen. Wird die **Kindertagespflege** im Privathaushalt ausgeübt, ist in aller Regel keine Nutzungsänderung erforderlich, da

die **Tagespflegeperson** in den Räumen weiterhin wohnt. Wenn allerdings eine Wohnung ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt wird, ist eine Nutzungsänderung notwendig.

Informationen erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die **Kindertagespflege** vom **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert. Die Voraussetzungen und Bestandteile der Förderung (wie z. B. die Gewährung der laufenden Geldleistung) sind im **SGB VIII** geregelt. Örtlich zuständig ist der öffentliche Jugendhilfeträger, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes wohnen.

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Dies sind i. d. R. die Eltern des **Kindes** bzw. der Elternteil, dem das Familiengericht die alleinige Personensorge übertragen hat.

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Kindertagespflege kann auch außerhalb der öffentlichen Förderung des **Jugendhilfeträgers** angeboten werden. In diesem Fall treffen **Tagespflegepersonen** und Eltern ihre Vereinbarungen (u. a. die Höhe der Vergütung) unabhängig von **Bedarfskriterien**

und Vorgaben des Jugendhilfeträgers auf privater Basis. Zu beachten ist allerdings, dass die Tagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** benötigt und in diesem Rahmen eine Überprüfung durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

Qualifizierung

Tagespflegepersonen müssen im Rahmen der **Eignungsfeststellung** (bei öffentlicher Förderung oder Erlaubniserteilung) vertiefte Kenntnisse im Bereich der **Kindertagespflege** nachweisen. Die Maßgaben an die Qualifizierung sind nicht einheitlich. Als wünschenswert wird zwar eine Grundqualifizierung im Umfang von mind. 160 Unterrichtseinheiten nach dem **DJI-Curriculum** angesehen, verpflichtend ist dies jedoch häufig noch nicht. Tagespflegepersonen sollten sich bei dem zuständigen **Jugendhilfeträger** nach den Vorgaben vor Ort erkundigen.

Rechts- und Steuerberatung

Das Hessische KinderTagespflegeBüro bietet 2-mal monatlich eine Beratung zu rechtlichen Fragen und 1-mal monatlich eine Beratung zu steuerrechtlichen Fragen an, die von einer Rechtsanwältin bzw. einer Steuerberaterin geleistet wird.

Informationen zu Terminen und Kontaktdaten u. a. sind auf den Internetseiten des Hessischen KinderTagespflegeBüros (www.hktb.de) zu finden.

Rentenversicherung

Selbstständig tätige **Tagespflegepersonen** sind in der gesetzlichen Rentenversicherung als Erzieher versicherungspflichtig, wenn sie ihre Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausüben.

Die Tätigkeit ist geringfügig, wenn das **Arbeitseinkommen (Gewinn)** regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro monatlich beträgt. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist die Tagespflegeperson verpflichtet, sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden. Wer nicht den relativ hohen Regelbeitrag zahlen möchte, kann einkommensgerechte Beitragszahlung beantragen. In diesem Fall wird der Beitrag auf der Grundlage des Arbeitseinkommens berechnet. Der Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids.

In den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist auch die Zahlung des halben Regelbeitrags möglich.

Informationen sind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhältlich: www.deutsche-rentenversicherung.de

Selbstständige Tätigkeit

Tagespflegepersonen können ihre Tätigkeit im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** oder im Rahmen einer **selbstständigen** Tätigkeit ausüben. Die Einordnung orientiert sich an den konkreten Umständen des Einzelfalls. Folgende Kriterien sprechen z. B. für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit: Weisungsfreiheit, eigene Betriebsstätte, selbstständige Gestaltung des Arbeitsablaufs, verschiedene Auftraggeber, Tragen von Geschäftskosten und Unternehmerrisiko, Berechtigung zu eigener Werbung.

SGB VIII

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bildet als Bundesgesetz die rechtliche Grundlage für die Leistungen und Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die **Kindertagespflege** gehört.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung beinhaltet verschiedene Versicherungszweige, die im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt sind. Das Sozialgesetzbuch beinhaltet u. a. die **Arbeitslosenversicherung**, die **Kranken- und Pflegeversicherung**, die **Rentenversicherung** sowie die **Unfallversicherung**. In **Arbeitsverhältnissen** besteht – soweit es sich nicht lediglich um eine **geringfügige Beschäftigung** handelt – Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können sich bestimmte Versicherungspflichten ergeben.

Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungsträger.

Steuern

Nach dem Wegfall der Steuerfreiheit der aus öffentlichen Mitteln gezahlten „Pflegegeelder“ im Bereich der **Kindertagespflege** sind auch die **Geldleistungen**, die **Tagespflegepersonen** von den **öffentlichen Jugendhilfeträgern** erhalten, einkommensteuerpflichtig. Steuerrechtlich relevant ist bei selbstständiger Tätigkeit der **Gewinn** bzw. bei Tätigkeit im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses**

der Arbeitslohn. Die Einkünfte unterliegen i. d. R. nicht der **Umsatzsteuer**.

Tagespflegeperson

Dieser Begriff bezeichnet Personen, die **Kinder** im Rahmen der **Kindertagespflege** erziehen, bilden und betreuen. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, häufig als Tagesmütter bzw. Tagesväter bezeichnet. Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen, wurde noch kein gängiger Begriff gefunden. Die alte Bezeichnung „Kinderfrau“ ist unpassend und sollte möglichst nicht mehr verwendet werden. Um sowohl Männer als auch Frauen in dieser Tätigkeit einzubeziehen, wird zum Teil auch die Bezeichnung „mobile Tagespflegeperson“ genutzt.

U3-Kinder

Diese Abkürzung wird mittlerweile recht häufig verwendet. Gemeint sind damit **Kinder** im Alter unter drei Jahren.

Umsatzsteuer

Die Umsätze der **Tagespflegepersonen** sind i. d. R. umsatzsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson entweder über eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** verfügt oder zumindest die Eignung der Tagespflegeperson durch den **öffentlichen Jugendhilfeträger** festgestellt wurde.

Unfallversicherung der in Kindertagespflege betreuten Kinder

Kinder, die von einer geeigneten **Tagespflegeperson** betreut werden, unterstehen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Schutz der Unfallversicherung besteht während der Betreuungszeit des Kindes durch die geeignete Tagespflegeperson sowie auf dem direkten Weg zur Tagespflegeperson bzw. auf dem direkten Weg nach Hause. Ob es sich um öffentlich geförderte oder privat finanzierte **Kindertagespflege** handelt, spielt dabei keine Rolle.

Greift die gesetzliche Unfallversicherung, ist damit eine Haftungsbeschränkung verbunden; das Kind kann in diesem Fall i. d. R. keine Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen seiner Personenschäden gegen die Tagespflegeperson geltend machen. *Informationen sind bei der Unfallkasse Hessen zu finden: www.ukh.de*

Unfallversicherung der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen unterstehen ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zuständig ist – je nach Einstufung der Tätigkeit – entweder die Unfallkasse (bei Tätigkeit im **Arbeitsverhältnis**) oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bei selbstständiger Tätigkeit).

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb von einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit

bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Sind die Tagespflegepersonen im Arbeitsverhältnis tätig, erfolgt die Anmeldung durch den Arbeitgeber (entweder im Minijob über die Minijob-Zentrale oder bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit direkt bei der Unfallkasse).

Informationen sind bei der Unfallkasse Hessen zu finden: www.ukh.de bzw. bei der BGW: www.bgw-online.de

Unterrichtungspflicht

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den **öffentlichen Jugendhilfeträger** über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des **Kindes** bedeutsam sind, zu unterrichten. Als wichtige Ereignisse gelten z. B. Beginn und Ende der Betreuung in **Kindertagespflege**, schwere Erkrankungen, soziale Auffälligkeiten des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, Unfälle, bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, Änderungen der familiären Verhältnisse, besondere Auffälligkeiten im Wohnumfeld, Strafverfahren u. ä.

Urlaub

Angestellte **Tagespflegepersonen** haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub im Umfang von 24 Werktagen (berechnet auf der Grundlage einer 6-Tage-Woche). Bei Teilzeittätigkeit wird der Anspruch entsprechend anteilig berechnet.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen haben keinen entsprechenden Urlaubsanspruch.

U. U. zahlt der **öffentliche Jugendhilfeträger** die **Geldleistung** über einen bestimmten Zeitraum betreuungsfreier Zeiten (Urlaub, **Krankheit**, Fernbleiben des **Kindes**) weiter. Die Handhabung ist jedoch sehr unterschiedlich und sollte vor Ort erfragt werden.

Vermittlung

Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten **Tagespflegeperson** ist Bestandteil der Förderung nach § 23 **SGB VIII**. Sie erfolgt teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sehr häufig aber auch durch freie Träger. Eine Vermittlung ist jedoch nicht erforderlich, wenn z. B. Eltern bereits selbst eine geeignete Tagespflegeperson gefunden haben; sie ist keine Fördervoraussetzung bzw. Voraussetzung für die Zahlung der laufenden **Geldleistung**.

Versicherungen

Während in **Arbeitsverhältnissen** die Arbeitgeber für die Anmeldung bei den einzelnen Zweigen der **Sozialversicherung** bzw. im Minijob bei der Minijob-Zentrale verantwortlich sind, müssen selbstständig tätige **Tagespflegepersonen** für ihre Sozialversicherung selbst Sorge tragen. Dies gilt insbesondere für die Kranken-, Pflege-, Renten- und **Unfallversicherung**. Eine freiwillige **Arbeitslosenversicherung** ist nur unter engen Voraussetzungen als Weiterversicherung möglich.

Unbedingt empfehlenswert ist eine **Haftpflichtversicherung**, die die Tätigkeit als Tagespflegeperson einschließt.

Vertragliche Vereinbarung

Unabhängig davon, ob die **Kindertagespflege** durch den **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert wird, sollten Vereinbarungen zwischen der **Tagespflegeperson** und den Eltern schriftlich festgehalten werden. Zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern kommt auf privatrechtlicher Ebene ein Vertragsverhältnis zustande, das nicht automatisch durch den öffentlich-rechtlichen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst wird. Welche Regelungen im Einzelfall ggf. zusätzlich erforderlich sind, ergibt sich u. a. aus den Vorgaben bzw. Regelungen, die bereits mit dem Jugendhilfeträger getroffen wurden. Musterverträge sind vielerorts erhältlich, grundsätzliche Informationen dazu auch auf den Seiten des Hessischen KinderTagespflegeBüros.

Vertretung

Die **öffentlichen Jugendhilfeträger** sind gesetzlich verpflichtet, für Ausfallzeiten rechtzeitig andere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Da die Anzahl der **Kinder**, die in **Kindertagespflege** betreut werden dürfen, klar beschränkt ist, ist dies nicht immer einfach. Auch im Vertretungsfall dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. hat in einem Arbeitspapier verschiedene Vertretungsmodelle, die in der Kindertagespflege in Betracht kommen, aufgeführt. In Betracht kommen z. B. ein Stützpunkt Kindertagespflege / Tageskindertreff, **Tagespflegepersonen** im Verbund (Team- oder Tandem-Modell) oder Springermodelle.

Verwandte Tagespflegepersonen

Im Zuge der Änderungen des **SGB VIII** durch das Kinderförderungsgesetz im Jahre 2009 spielt es grundsätzlich keine Rolle mehr, ob die **Tagespflegeperson** mit dem Tageskind verwandt ist. Entscheidend für den Bezug der Geldleistung ist – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad – ob die Voraussetzungen (insbesondere Eignung der Tagespflegeperson) vorliegen.

Zusammenarbeit / Nutzung von Räumen

Nutzen Tagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten, benötigt jede Tagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis. Außerdem muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines **Kindes** zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als Abgrenzung zu einer Tageseinrichtung erforderlich. Bei dem Betreuungsmodell, das teilweise auch als „**Großtagespflege**“ bezeichnet wird, sollte darauf geachtet werden, dass die **Kindertagespflege** ihren Charakter als familienähnliche Betreuungsform weiterhin behält und keine „Einrichtung light“ entsteht.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
info@hktb.de
www.hktb.de

Redaktionelle Verantwortung:

Ursula Diez-König, Hessisches KinderTagespflegeBüro
Iris Vierheller, Rechtsanwältin
www.rechtsanwältin-vierheller.de
Iris.Vierheller@t-online.de

Gestaltung: Angela Bremer, Frankfurt

Druck: GB-Druck GmbH, Maintal

2. Auflage, Dezember 2014

Copyright:

Die Inhalte dieser Broschüre sind urheberrechtlich geschützt.
Der Nachdruck ist – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung
des Hessischen KinderTagespflegeBüros gestattet.
Die Veröffentlichung wurde vom Hessischen Ministerium für
Soziales und Integration gefördert.





Hessisches KinderTagespflegeBüro

Landesservicestelle

c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Telefon 06181 / 400 724
Telefax 06181 / 400 5017
info@hktb.de
www.hktb.de

Unsere Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr von 10.00 -12.00 Uhr
und Mittwoch von 13.00 -15.00 Uhr

Träger des Hessischen KinderTagespflege-
Büros ist die Stadt Maintal, vertreten durch
den Magistrat.